



Beschlussvorlage Nr. 2021/156

18.06.2021

Federführend: Stadtkämmerei
Berthold Meßmer

Beteiligt:

Tagesordnungspunkt:

Festlegung des kalkulatorischen Zinssatzes ab dem Jahr 2022

Beratungsfolge:

Gemeinderat	27.07.2021	Entscheidung	öffentlich
-------------	------------	--------------	------------

Stand der bisherigen Beratung:

GR-Vorlage 2017/219/1 - Gemeinderat 28.11.2017, öffentlich
GR-Vorlage 2019/058 - Gemeinderat 19.02.2019, öffentlich
GR-Vorlage 2019/227 - Gemeinderat 24.09.2019, öffentlich
GR-Vorlage 2020/214 - Gemeinderat 29.09.2020, öffentlich

Beschlussantrag:

Der Gemeinderat legt ab dem Jahr 2022 einen kalkulatorischen Zinssatz von 5,05 % fest. Dieser Zinssatz gilt grundsätzlich für alle öffentlichen Einrichtungen der Stadt Rottenburg am Neckar.

Anlagen:

gez. Stephan Neher
Oberbürgermeister

gez. Dr. Hendrik Bednarz
Bürgermeister

gez. Berthold Meßmer
Amtsleiter

Finanzielle Auswirkungen:

HHJ	Kostenstelle / PSP-Element	Sachkonto	Planansatz
			EUR
			EUR
			EUR
Summe			EUR

Inanspruchnahme einer Verpflichtungs-ermächtigung <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		Bereits verfügt über	EUR
		Somit noch verfügbar	EUR
- in Höhe von	EUR	Antragssumme lt. Vorlage	EUR
- Ansatz VE im HHPI.	EUR	Danach noch verfügbar	EUR
- üpl. / apl.	EUR	Diese Restmittel werden noch benötigt <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
		Die Bewilligung einer üpl. /apl. Aufwendungen / Auszahlungen ist notwendig in Höhe von	EUR
		Deckungsnachweis:	

Jährliche Folgelasten / - kosten nach der Realisierung:

Sichtvermerk, gegebenenfalls Stellungnahme der Stadtkämmerei:

NI-Check:

- Ein Nachhaltigkeitscheck wurde durchgeführt und liegt der Sitzungsvorlage bei.
- Ein Nachhaltigkeitscheck wurde aus folgendem Grund nicht durchgeführt:

Der NI-Check ist nur bei konkreten Vorhaben anzuwenden.

NI-Check Team:

Vorlage relevant für:

- Jugendvertretung
- Integrationsbeirat
- Behindertenbeirat

Begründung:

Kalkulatorische Zinsen sind nach § 14 KAG nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen anzusetzen. Der kalkulatorische Zinssatz muss nach § 14 KAG angemessen sein.

Die Bezugsperiode zur Berechnung des kalkulatorischen Zinssatzes orientiert sich an der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer einer Vielzahl von Wirtschaftsgütern, der in der Praxis anzutreffenden tatsächlichen kreditvertraglichen Begrenzungen von kommunalen Kreditlaufzeiten und im Zweifel auch von Zinsbindungen. Diese betragen in der Regel 30 Jahre.

Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 28.11.2017 beschlossen, dass bei der Berechnung des kalkulatorischen Zinssatzes der Durchschnitt der tatsächlichen Zinssätze für Fremdkredite eine Bezugsperiode von 30 Jahren angewandt wird.

Wie der nachfolgenden Aufstellung zu entnehmen ist, beträgt der tatsächliche Zinssatz 5,05 % für die 30-jährige Periode von 1992 bis 2021:

Periode		Zahl der Jahre	Summe	ØZinssatz/a	Summe	ØZinssatz/a
von	bis		ØZinssätze	tatsächl.	ØZinssätze	je Periode
	einschl.		je Periode	je Periode	GPA + 0,5 %	GPA + 0,5 %
30-Jahresperiode Prüfungszeitraum von 2014 bis 2021						
1985	2014	30	165,03%	5,50%	180,03%	6,00%
1987	2016	30	159,81%	5,33%	174,81%	5,83%
1989	2018	30	156,66%	5,22%	171,66%	5,72%
1990	2019	30	155,39%	5,18%	170,39%	5,68%
1991	2020	30	154,06%	5,14%	169,06%	5,64%
1992	2021	30	151,55%	5,05%	166,55%	5,55%

Die Verwaltung schlägt daher ab dem Jahr 2022 einen kalkulatorischen Zinssatz von 5,05 % vor.